

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 596

vom 8. März 1994

Gemeinde Hölstein, Waldbaulinienplan "Spitzenberg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 10. Mai 1993 den Waldbaulinienplan "Spitzenberg" beschlossen.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED]
[REDACTED]

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Hölstein (Schreiben vom 20. Januar 1994) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 10. Mai 1993 beschlossene Waldbaulinienplan "Spitzenberg" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/36/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Ingenieurbüro Sutter, Hooland 10,
4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.